

Amtliche Mitteilungen

Datum 22. November 2013 Nr. 105/2013

Inhalt:

Praktikumsordnung (2011) für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät I: Philosophische Fakultät

der Universität Siegen

Vom 19. November 2013

Herausgeber: Rektorat der Universität Siegen

Redaktion: Dezernat 3, Herrengarten 3, 57068 Siegen, Tel. 0271/740-4813

Praktikumsordnung (2011) für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät I: Philosophische Fakultät

der Universität Siegen

Vom 19. November 2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV.NRW. S. 272), hat die Universität Siegen die folgende Praktikumsordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer und Kontinuität der Praktika
- § 3 Praktikumsausschuss der Fakultät I
- § 4 Praktikumsnachweise
- § 5 Vorpraktikum
- § 6 Praktikum im Bachelorstudium
- § 7 Praktikum im Masterstudium
- § 8 Praktikum im Bereich Studium Generale im Bachelorstudium
- § 9 Sonderregelungen zum Praktikum
- § 10 Abbruch des Praktikums
- § 11 Anmeldung des Praktikums
- § 12 Bescheinigung des Praktikums
- § 13 Nachteilausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 14 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Fachspezifische Bestimmungen zur Praktikumsordnung:

- Angewandte Sprachwissenschaft: Kommunikation und Fremdsprachen im Beruf (Master)
- 2. Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive (Bachelor)
- 3. Geschichte (Bachelor)
- 4. Internationale Kulturhistorische Studien (Master)
- 5. Literatur, Kultur, Medien (Bachelor)
- 6. Literaturwissenschaft: Literatur, Kultur, Medien (Master)
- 7. Medienwissenschaft (Bachelor)
- 8. Medienkultur (Master)
- 9. Medien und Gesellschaft (Master)
- 10. Philosophie (Bachelor)
- 11. Sozialwissenschaften (Bachelor)
- 12. Sozialwissenschaften (Master)
- 13. Sprache und Kommunikation (Bachelor)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung gilt für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät I der Universität Siegen. Die Praktikumsordnung wird ergänzt durch die Fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Studiengänge.

§ 2 Dauer und Kontinuität der Praktika

- (1) Obligatorisch ist im Rahmen des Bachelorstudiums ein mindestens achtwöchiges Praktikum, für das 9 Leistungspunkte (LP) vergeben werden.
- (2) Im Masterstudium kann in der Regel nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen ein mindestens achtwöchiges Praktikum absolviert werden, für das 9 LP vergeben werden (vgl. § 7).
- (3) Praktika werden nicht benotet.
- (4) Praktika können im Block oder in zwei Teilen erbracht werden. Die Teilpraktika müssen eine Mindestdauer von vier Wochen aufweisen und in demselben Unternehmen abgeleistet bzw. fortgeführt werden.

§ 3 Praktikumsausschuss der Fakultät I

- (1) Für die Abwicklung und ordnungsgemäße Durchführung von Praktika im Rahmen dieser Praktikumsordnung sorgt der Praktikumsausschuss der Fakultät I.
- (2) Der Praktikumsausschuss der Fakultät I besteht aus insgesamt 7 Mitgliedern: 3 professoralen Mitgliedern, 3 wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, davon ist mindestens ein Mitglied aus der Studienberatung/-koordination, sowie einem studentischen Mitglied.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der wissenschaftlichen Mitglieder beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Praktikumsausschuss der Fakultät I wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Sowohl die/der Vorsitzende als auch die Stellvertreterin/der Stellvertreter müssen professorale Mitglieder sein.
- (5) Der Praktikumsausschuss der Fakultät I wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch das Praktikumsbüro unterstützt.
- (6) Der Praktikumsausschuss achtet darauf, dass die Rahmenbedingungen für ein Praktikum gemäß der Praktikumsordnung eingehalten werden und entscheidet in Zweifelsfällen über die Anrechenbarkeit von Praktika.
- (7) Der Praktikumsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in und mindestens einer/einem weiteren Professor/in mindestens zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. deren/dessen Stellvertreter/in. Das studentische Mitglied des Praktikumsausschusses ist bei Anerkennungsentscheidungen nicht stimmberechtigt.

(8) Die Sitzungen des Praktikumsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Praktikumsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses bzw. deren/dessen Stellvertreter/in zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Praktikumsnachweise

- (1) Das Praktikum muss spätestens bis zur Anmeldung der Bachelor- bzw. Masterarbeit nachgewiesen werden.
- (2) Nachweise sind im Einzelnen: Praktikumsbescheinigungen (vgl. § 12), ggf. Zeugnisse, ggf. Arbeitsproben. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen zu dieser Praktikumsordnung.
- (3) Konnte das Praktikum aus Gründen, die die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zu vertreten hat, nicht vollständig absolviert werden, ist eine Bescheinigung vorzulegen, wonach mindestens die Hälfte des Praktikums abgeleistet wurde und das gesamte Praktikum bis zum Ende des Studiums abgeschlossen werden wird. Der Nachweis über den Abschluss ist sodann zu erbringen.

§ 5 Vorpraktikum

- (1) Ist vor Beginn des Studiums ein Vorpraktikum vorgesehen, so gelten bestimmte Voraussetzungen und Bedingungen, die in den Fachspezifischen Bestimmungen zur Praktikumsordnung der Fächer geregelt werden.
- (2) Die Fachspezifischen Bestimmungen regeln die Rahmenbedingungen für Vorpraktika, darunter Dauer, Erbringung von Nachweisen/Bescheinigung über das erfolgreiche Ableisten des Vorpraktikums und benennen die Bereiche, in denen Vorpraktika abgeleistet werden können.

§ 6 Praktikum im Bachelorstudium

- (1) Gemäß der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Fakultät I umfasst das Praktikum im Bachelorstudiengang 9 LP, das entspricht umgerechnet 8 Wochen Praktikumszeit.
- (2) Das Praktikum im Bachelorstudium muss während der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden.
- (3) Das Praktikum im Bachelorstudium ist außerhalb der Hochschule in einem studienfachaffinen Bereich oder in einer betrieblichen Einheit, die thematisch/inhaltlich zum studierten Fach passt, abzuleisten. Einzelheiten regeln die Fachspezifischen Bestimmungen zur Praktikumsordnung.
- (4) Die Praktikumstätigkeiten müssen studienrelevant sein. Studienrelevant für das Praktikum im Bachelorstudium sind praktische Tätigkeiten, die thematisch/inhaltlich zum studierten Studiengang passen.
- (5) Der Praktikumsplatz muss durch die Studierende/den Studierenden selbstständig organisiert werden. Dabei kann das Praktikumsbüro unterstützend tätig werden.
- (6) Die Studienrelevanz wird im Rahmen der Anmeldung des Praktikums im Praktikumsbüro geprüft, ggf. in Rücksprache mit Fachvertretern.

- (7) Das Praktikum kann im Fachorientierten Studienmodell durch die Belegung eines Moduls aus dem Studium Generale ersetzt werden. In begründeten Einzelfällen kann diese Ersetzung auch in anderen Studienmodellen vorgenommen werden. Die ersatzweise Belegung eines Moduls aus dem Studium Generale ist gegenüber dem Praktikumsbüro der Fakultät anzuzeigen. Das Modul muss aus den Bereichen Kunstgeschichte (SG-KG1-3), Theologie (SG-CT1-7) oder Wirtschaftswissenschaften (SG-WI1) gewählt werden.
- (8) Einzelheiten zum Praktikum im Bachelorstudium sind in den Fachspezifischen Bestimmungen zur Praktikumsordnung geregelt.

§ 7 Praktikum im Masterstudium

- (1) Gemäß der Prüfungsordnung für das Masterstudium an der Fakultät I umfasst das Praktikum im Masterstudiengang 9 LP, das entspricht umgerechnet 8 Wochen Praktikumszeit.
- (2) Im Masterstudiengang kann sowohl im Forschungsorientierten Studienmodell bzw. im Kombinations-Studienmodell entweder ein Praktikum absolviert oder ein Modul aus dem Bereich Studium Generale gewählt werden. Näheres regelt die Ordnung für das Studium Generale an der Fakultät I.
- (3) Wird ein Praktikum im Masterstudium absolviert, muss es während der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden.
- (4) Praktika können im Block oder in zwei Teilen erbracht werden. Die Teilpraktika müssen eine Mindestdauer von vier Wochen aufweisen und in demselben Unternehmen abgeleistet bzw. fortgeführt werden.
- (5) Einzelheiten zum Praktikum im Masterstudium sind in den Fachspezifischen Bestimmungen zur Praktikumsordnung geregelt.

§ 8 Praktikum im Bereich Studium Generale im Bachelorstudium

Wird neben dem obligatorischen Pflichtpraktikum im Bachelorstudium ein zweites Praktikum absolviert, so kann dieses Praktikum im Bereich des Studium Generale im Modul SG-D1: Berufliche Praxis angerechnet werden. Auch in diesem Fall muss das Praktikum 8 Wochen umfassen und wird mit 9 LP verbucht.

§ 9 Sonderregelungen zum Praktikum

- (1) In Ausnahmefällen können
 - a) ein vor Studienbeginn abgeleistetes Praktikum
 - b) oder eine kontinuierliche und umfangreiche Tätigkeit als freie/r Mitarbeiter/in in einem dem Studienfach nahestehenden Berufsfeld
 - oder eine vor Studienbeginn abgeschlossene Ausbildung in einem dem Studium nahestehenden und thematisch/inhaltlich einschlägigen Berufsfeld
 - als Praktikum im Bachelorstudium anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet ausschließlich der Praktikumsausschuss.
- (2) Sowohl Ausbildung als auch Praktikum dürfen vor Studienbeginn nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

- (3) In allen Fällen muss eine enge Fachaffinität vorhanden sein. Die Fachaffinität richtet sich nach den für ein Praktikum vorgesehenen Einrichtungen, die in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen genauer definiert werden.
- (4) Im Fall 1a) muss der Umfang des Praktikums ebenfalls mindestens 8 Wochen betragen.
- (5) Im Fall 1b) muss die kontinuierliche Mitarbeit mindestens 20 Stunden/Monat umfassen und mindestens ein Jahr durchgeführt worden sein.
- (6) Dem Antrag auf Anerkennung einer Tätigkeit als freie Mitarbeiterin/freier Mitarbeiter/einer Ausbildung in einem dem Studienfach nahestehenden Berufsfeld als Praktikum im Bachelorstudium sind Arbeitsproben, Zeugnisse und/oder andere Belege bei-zufügen, die eine Beurteilung von Art und Umfang der Tätigkeiten zulassen.
- (7) Der Antrag auf Anrechnung des Praktikums oder der freien Mitarbeit oder der Ausbildung als Praktikum muss innerhalb des ersten Studienjahres unter Vorlage der entsprechenden Nachweise, die auch für das Vorpraktikum gelten (vgl. § 5), beim Praktikumsausschuss beantragt werden. Fristende ist immer der 30. September eines jeden Jahres.
- (8) Ein zwischen dem Bachelor- und Masterstudium abgeleistetes Praktikum kann auf das Masterstudium angerechnet werden. Hier gelten die gleichen Anrechnungsmodalitäten wie für die Anrechnung im Bachelorstudium.
- (9) Für im Ausland erbrachte Praktika gelten dieselben Regeln wie für ein Inlandspraktikum.

§ 10 Abbruch des Praktikums

- (1) Konnte das Praktikum aus Gründen, die die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zu vertreten hat, nicht vollständig absolviert werden, ist eine Bescheinigung über die erbrachte Praktikumszeit vorzulegen.
- (2) Die fehlende Praktikumszeit ist entweder
 - im gleichen Betrieb zeitnah nachzuholen, spätestens aber bis zum Ende des Studiums, oder
 - b) in einem Betrieb abzuleisten, der inhaltlich/thematisch der gleichen Branche angehört wie der erste Praktikumsbetrieb, in dem das Praktikum abgebrochen wurde.
- (3) Als nicht von der Bewerberin bzw. vom Bewerber zu vertretende Gründe gelten insbesondere Verzögerungen wegen Ableistens des Wehr- bzw. Zivildienstes oder eines freiwilligen sozialen Jahres. Auch plötzlich eintretende Krankheiten und/oder Unfälle sind Gründe, das Praktikum abzubrechen.

§ 11 Anmeldung des Praktikums

- (1) Die Studierenden der Bachelor- und Masterstudiengänge teilen vor Antritt des Praktikums dem Praktikumsbüro den Praktikumsplatz mit Praktikumsanschrift, den vereinbarten Zeitraum des Praktikums und nach Möglichkeit eine/n Ansprechpartner/in am Praktikumsplatz mit.
- (2) Das Praktikumsbüro schickt, wenn es vom Unternehmen, in dem das Praktikum abgeleistet wird, gefordert wird, umgehend Informationen über den Studiengang, die Praktikumsordnung und eine Bestätigung, dass das Praktikum ordnungsgemäßer Teil des Studiums ist, an die Praktikumsanschrift.

§ 12

Bescheinigung des Praktikums

- (1) Das Praktikum wird durch den Betrieb bzw. die betriebliche Einheit, in dem bzw. in der das Praktikum abgeleistet wurde, durch eine Bescheinigung bestätigt. Aus der Bescheinigung müssen Art und Dauer der ausgeübten Tätigkeiten hervorgehen (vgl. § 4).
- (2) Nach Vorlage der Bescheinigung über das erfolgreich abgeleistete Praktikum wird durch das Praktikumsbüro eine Leistungsverbuchung vorgenommen.

§ 13

Nachteilausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

Macht eine Studierende oder ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, ein Praktikum in einer außeruniversitären Institution abzuleisten, kann der Praktikumsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten gestatten, eine der Behinderung angemessene Leistung zu erbringen.

§ 14 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Praktikumsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt "Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen" bekannt gegeben.

Sie gilt für die Studierenden, die sich erstmalig zum Wintersemester 2011/2012 in die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät I eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät I: Philosophische Fakultät vom 05. Dezember 2012.

Siegen, den 19. November 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)